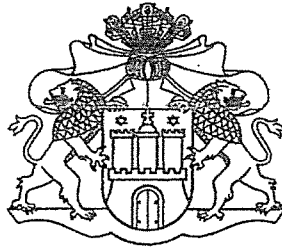


Amtsgericht Hamburg

Az.: 25a C 52/18

Verkündet am 01.10.2018

Milschewski, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Mike Mesecke**, Wrangelstraße 111, 20253 Hamburg, Gz.: 60/18

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Henning Rönneberg, Marc Schachtel und Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, Gz.: Opitz ./ Parship

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 25a - durch den Richter am Amtsgericht Wetzlaugk-Rogge am 01.10.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 432,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.02.2018 sowie weitere 83,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.03.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Berechtigung der Beklagten zur Einbehaltung eines Wertersatzes nach Widerruf eines Online-Partnervermittlungsvertrags.

Die Beklagte betreibt die weltweit tätige Online-Partnervermittlung Parship unter der Domain www.parship.de. Sie bietet ihren Nutzern zwei Formen der Mitgliedschaft an: Die kostenlose Basis-Mitgliedschaft und die zahlungspflichtige Premium-Mitgliedschaft für 6, 12 oder 24 Monate. Entscheidet sich ein Mitglied für eine Mitgliedschaft, wird auf Basis eines dreißigminütigen Persönlichkeitstests zu partnerschaftsrelevanten Eigenschaften, Gewohnheiten und Interessen eine Auswahl von Partnervorschlägen erstellt. Die Premium-Mitgliedschaft ermöglicht es den Mitgliedern, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft mit jedem anderen Premium-Mitglied über die Plattform Kontakt aufzunehmen und in diesem Rahmen Nachrichten und Bilder auszutauschen. Zur Premium-Mitgliedschaft gehört des Weiteren die sog. Kontaktgarantie, mit der dem Nutzer das Zustandekommen einer bestimmten Anzahl von Kontakten zu anderen Nutzern abhängig von der Laufzeit garantiert wird (z. B. das Zustandekommen von 7 Kontakten bei einer Laufzeit von 12 Monaten). Als Kontakt zählt jede von dem betreffenden Nutzer gelesene Freitextantwort auf eine von ihm verschickte Nachricht sowie eine vom Nutzer erhaltene Nachricht, sofern er im weiteren Verlauf mindestens zwei Freitextnachrichten mit einem anderen Nutzer ausgetauscht und gelesen hat. Als Nachricht zählt jede Kommunikation, z.B. Freitextnachricht, Lächeln, Spaßfragen, Fotofreigaben oder ein Kompliment. Für den Fall, dass der Nutzer am Ende der Vertragslaufzeit mit weniger Nutzern in Kontakt gestanden haben sollte, sichert die Beklagte eine kostenlose Verlängerung der Premium-Mitgliedschaft um sechs Monate zu.

Am 06.02.2018 bestellte die Klägerin bei der Beklagten über das Internet eine Premium-Mitgliedschaft mit 12 Monaten Laufzeit zu einem Produktpreis von € 576,45. Zu dieser Zeit erfolgten die Bestellungen gemäß dem nachfolgend dargestellten standardisierten Bestellvorgang, der dem Gericht aus einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle bekannt ist:

Im Rahmen des Bestellprozesses wurden die Kunden der Beklagten und somit auch die Klägerin zunächst auf die AGB, die Widerrufsbelehrung und die Regelung zum Wertersatz sowie auf die produktbezogenen Vertragsinhalte hingewiesen (vgl. Abb. 2 auf Seite 4 der Klageerwiderung). Die Begriffe „AGB“, „Widerrufsbelehrung und die Regelung zum Wertersatz“ sowie „produktbezogene Vertragsinhalte“ wurden dabei als aktive Links kenntlich gemacht. Der Link „Widerrufsbelehrung und die Regelung zum Wertersatz“ führte direkt zu Ziff. 11 der AGB, welche über das Widerrufsrecht und die Folgen des Widerrufs belehrte. Hinsichtlich des Wortlauts wird auf die Abb. 4 auf Seite 6 der Klageerwiderung Bezug genommen. Unter dem Link „produktbezogene Vertragsinhalte“ wies die Beklagte, anders als dies noch bis zum 09.12.2017 der Fall gewesen war, nicht darauf hin, wie sie im Falle des Widerrufs den geschuldeten Wertersatz berechnet. Die Wörter „Hinweise zum Wertersatz finden Sie hier“ waren hingegen nicht als aktiver Link kenntlich gemacht. Das Wort „hier“ war aber zumindest bis zum 18.06.2018 und somit auch zum hier maßgeblichen Zeitpunkt mit einem sog. „hidden link“ versehen, der als solcher zu erkennen war, sobald mit dem Mauszeiger darüber gefahren wurde. Unter diesem Link hieß es auszugsweise:

„Den Wertersatz für die in den Tagen bis zum Widerruf erbrachten Leistungen errechnet Parship auf Basis des Gesamtpreises für die Premium-Mitgliedschaft, mul-

Amtsgericht Hamburg

Az.: 25a C 52/18

Verkündet am 01.10.2018

Milschewski, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Malke Opitz, Frankfurter Straße 46, 15306 Vier Linden

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Mike Mesecke**, Wrangelstraße 111, 20253 Hamburg, Gz.: 60/18

gegen

PE Digital GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Henning Rönneberg, Marc Schachtel und Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, Gz.: Opitz ./ Parship

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 25a - durch den Richter am Amtsgericht Wetzlaugk-Rogge am 01.10.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 432,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.02.2018 sowie weitere 83,54 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.03.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

tipliziert mit dem Verhältnis der von Ihnen realisierten Kontakte zu den von Parship garantierten Kontakten. Diese Kontaktgarantie besteht laufzeitabhängig.

(...)

Parship begrenzt den Wertersatz auf maximal drei Viertel des gesamten Mitgliedsbeitrages.“

Die Beklagte bestätigte den Kunden nach Abschluss des Kaufprozesses per E-Mail den Vertragsschluss. Die E-Mail enthielt erneut die Widerrufsbelehrung nach Ziff. 11.1 und 11.2 der AGB.

Nach Eingabe ihrer persönlichen Rechnungsdaten wurden die Kunden – im Gegensatz zu früheren Gestaltungen – auf eine neue Seite, die den Seiten zum Vertragsschluss und zur Eingabe der Rechnungsdaten folgte, weitergeleitet und dort aufgefordert, durch Setzen eines Häkchens die „sofortige Nutzung von Parship“ zu bestätigen. Das darunter eingblendete Textfeld lautete:

„Ich möchte, dass Parship vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausübung seiner Leistungen beginnt. Sollte ich den Vertrag widerrufen, muss ich für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen Wertersatz leisten.“

Klickten die Kunden das entsprechende Kästchen nicht an, wurde nicht mit der Leistungserbringung begonnen, vielmehr wurden die Kunden auf Folgendes hingewiesen:

„Sie haben sich gegen eine sofortige Nutzung von Parship entschieden. Daher beginnt der Parship Service erst nach Ablauf der 14 tägigen Widerrufsfrist. Ihre Vertragslaufzeit verlängert sich um den Lauf der Widerrufsfrist. Ihnen steht es jederzeit frei, sich vor Ablauf der 14 Tage für den Beginn der Nutzung zu entscheiden. Im Falle des Widerrufs berechnet Parship Wertersatz für die empfangenen Leistungen.“

Nach Abschluss der Bestellung zog die Beklagte € 33,45 für den ersten Monatsbeitrag vom Konto der Klägerin ein. Am 09.02.2018 widerrief die Klägerin gegenüber der Beklagten ihre auf den Vertragsschluss gerichtete vorangegangene Erklärung. Die Beklagte bestätigte den Widerruf und stellte der Klägerin Wertersatz in Höhe von € 432,34 in Rechnung, wovon sie € 398,89 vom Konto der Klägerin einzog. Zur Höhe der geltend gemachten Forderung führte sie aus (vgl. Anlage K 2):

„Ihr Gesamtpreis: 576,45 EUR (ohne eventuelle Aufschläge für Teilzahlungen)

Laufzeit Ihres Produktes (Monate): 12

Laufzeitbezogene garantierte Kontakte: 7

Davon zustande gekommene Kontakte: 8

Bereits von Ihnen gezahlt: 33,45 EUR

Wertersatz: 432,34 EUR

Verbleibende Forderung: 398,89 EUR.“

Die Klägerin verlangte daraufhin von der Beklagten die Erstattung eines Betrages i.H.v. € 432,34 bis zum 19.02.2018. Da die Beklagte den Betrag nicht erstattete, forderte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 20.02.2018 auf, den Betrag in Höhe von

€ 432,34 zu erstatten. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 21.02.2018 ab.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte sei aufgrund der Gestaltung des Bestellprozesses nicht berechtigt, Wertersatz zu fordern.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 432,34 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.02.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird daneben verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. € 83,54 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie einen Wertersatzanspruch gegen die Klägerin in Höhe der geltend gemachten Hauptforderung habe. Der Wertersatzanspruch errechne sich nicht zeitanteilig, sondern aus der Multiplikation des Gesamtpreises in Euro mit dem Quotienten aus den zustande gekommenen und den bei Vertragsschluss garantierten Kontakten, wobei der Wertersatzanspruch maximal $\frac{3}{4}$ des Gesamtpreises betrage. Gegen die Gestaltung des Bestellvorganges sei nichts einzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 Satz 1, 355, 312 BGB einen Anspruch auf Rückzahlung der an die Beklagte geleisteten € 432,34.

a. Die Parteien schlossen am 06.02.2018 über die Online-Plattform der Beklagten einen Dienstleistungsvertrag, wobei der Klägerin nach § 312 e Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht zustand, da sie Verbraucherin war und die Beklagte Unternehmerin im Sinne der §§ 13, 14 BGB. Dies ist zwischen den Parteien auch nicht streitig.

b. Die Klägerin hat ihr Widerrufsrecht fristgerecht ausgeübt, so dass die zur Erfüllung des

durch Widerruf beseitigten Vertrages eingezogenen Beträge in Höhe von € 432,34 gemäß § 355 Abs. 3 S. 1 BGB von der Beklagten zurückzuerstatten sind.

c. Ein Gegenanspruch auf Wertersatz in Höhe von 432,34 nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB steht der Beklagten entgegen der von ihr geäußerten Rechtsauffassung nicht zu. Im Einzelnen:

aa. Die Widerrufsbelehrung ist hinsichtlich der Berechnung des Wertersatzanspruchs unzutreffend.

Inhalt und Gestalt der ordnungsgemäßen Belehrung ergeben sich aus § 357 Abs. 8 Satz 2 BGB, der wiederum auf Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 EGBGB verweist. Danach ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB sowie über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2 und darüber zu informieren, dass der Verbraucher dem Unternehmer bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen einen angemessenen Betrag nach § 357 Abs. 8 BGB für die vom Unternehmer erbrachte Leistung schuldet, wenn der Verbraucher das Widerrufsrecht ausübt, nachdem er auf Aufforderung des Unternehmers von diesem ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat. Gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 a.E. EGBGB kann der Unternehmer die in Abs. 2 genannten Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelehrung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt.

Zwar hat die Beklagte vorliegend das in Anlage 1 vorgesehene, zutreffend ausgefüllte Muster wortgleich in Ziffer 11.1 und 11.2 ihrer AGB übernommen. Allerdings stellt der in den „Hinweisen zum Wertersatz“ enthaltene, von § 357 Abs. 8 Satz 1, 4 und 5 BGB abweichende Passus zur Berechnung des Wertersatzes anhand der realisierten Kontakte einen unzulässigen Zusatz zu der Widerrufsbelehrung dar, da die Berechnung nicht in der dargestellten Weise erfolgen darf.

Nach § 357 Abs. 8 Satz 1, 4 und 5 BGB schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wobei für die Berechnung des Wertersatzes der vereinbarte Gesamtpreis, bzw., falls dieser unverhältnismäßig hoch ist, der Marktpreis der erbrachten Leistung zu Grunde zu legen ist. Nach dem Gesetzeswortlaut stellt sich der Wertersatz also als Multiplikation des Gesamtpreises (bzw., falls der Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist, des Marktpreises) mit dem Anteil dar, der von der insgesamt geschuldeten Leistung bereits erbracht ist.

In diesem Sinn ist auch die Stellungnahme der Europäischen Kommission zu verstehen. Diese hat in ihrem im Juni 2014 veröffentlichten Leitfaden zur VerbraucherR-RL (im Folgenden: Leitfaden), der, ohne rechtsverbindlich zu sein, als Auslegungshilfe für die VerbraucherR-RL (und somit indirekt zur Auslegung von § 357 Abs. 8 Satz 1, 2 und 5 BGB) herangezogen werden kann, zur Berechnung des Wertersatzes angedeutet, dass die Berechnung des Wertersatzes bei Leistungen, die über die gesamte Vertragslaufzeit zu erbringen sind, pro rata temporis – nach dem Anteil der bis zum Widerruf vergangenen Tage an allen Tagen der Vertragslaufzeit – erfolgen müsse. Beispielsweise habe ein Verbraucher, der von einem Mobiltelefonvertrag zurücktrete, nachdem er die Leistungen zehn Tage lang in Anspruch genommen habe, an den Unternehmer ein Drittel der Monatsgebühr zu entrichten (Leitfaden, S. 61). Einschränkend hat die Kommission ausgeführt, dass, wenn die Erbringung von Dienstleistungen mit einmaligen Kosten für den Unternehmer zur Bereitstellung der betreffenden Dienstleistungen für den Verbraucher

verbunden sein sollte, der Unternehmer diese Kosten in die Berechnung des Abgeltungsbetrags einbeziehen könne (Leitfaden, a.a.O.). Beispielsweise könne der Unternehmer die Kosten für die *Arbeiten in Rechnung stellen, die im Rahmen eines Vertrags über elektronische Festnetzdienste zur Herstellung eines Anschlusses in der Wohnung des Verbrauchers erfolgt sind, bevor der Verbraucher den Vertrag widerrufen hat.*

Dabei darf es aber nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht darauf ankommen, bis zu welchem Grad der Unternehmer die Leistung bis zum Widerruf bereits erbracht hat, sondern – zumal es um den Wertersatz für erbrachte Leistungen geht – inwieweit sich der Wert einer bis zum Widerruf erbrachten Leistung für den Verbraucher realisiert hat. Zwar realisiert sich der Wert einer Leistung in den meisten Fällen gleichzeitig mit ihrer Erbringung. Es ist aber durchaus möglich, dass der Unternehmer eine Leistung bereits vollständig erbracht hat, sich ihr Wert für den Verbraucher allerdings erst später realisiert. Genauso ist es möglich, dass der Unternehmer eine Leistung erst zu einem geringen Teil erbracht hat, aber dass sich der Wert der geschuldeten Leistung bereits zu einem größeren Anteil realisiert hat, etwa wenn die betreffende Leistung zu Beginn einen höheren Wert besitzt als im späteren Verlauf der Vertragszeit. Die Schwierigkeit, den Gesetzeswortlaut auf Verträge zur Anwendung zu bringen, bei denen sich die geschuldete Leistung aus mehreren Teilleistungen zusammensetzt, besteht also darin, zu bestimmen, welcher Teil des Gesamtpreises auf welchen Teil der Leistung entfallen soll.

Vor diesem Hintergrund ist es mit wesentlichen Grundgedanken des § 357 Abs. 8 Satz 1, 4 und 5 BGB unvereinbar, den Wertersatz allein aus der Multiplikation des Gesamtpreises mit dem Anteil der bereits realisierten an den zugesicherten Kontakten zu berechnen. Bei der Realisierung der zugesicherten Kontakte handelte es sich nämlich jedenfalls nicht um die gesamte von der Beklagten geschuldete Leistung. Vielmehr gehörten zu der von der Beklagten geschuldeten Leistung ersichtlich noch andere Elemente (vgl. auch HansOLG Hamburg, Urteil vom 02.03.2017 - 3 U 122/14 -; LG Hamburg, Urteil vom 22.07.2014 - 406 HKO 66/14 -). Nach dem Inhalt des *Vertrags schuldete die Beklagte auch die Übersendung des Persönlichkeitsgutachtens, die Übermittlung einer Vielzahl passender Partnervorschläge auf Grundlage des durchgeführten Persönlichkeitstests, die Ermöglichung des Zugangs zu einer Datenbank, durch die der Nutzer andere Nutzer kontaktieren und seinerseits von ihnen kontaktiert werden kann (für die gesamte Vertragslaufzeit von zwölf Monaten), sowie die Kenntlichmachung als neuer Nutzer zu Beginn der Vertragslaufzeit.* Bei genauer Betrachtung mag sogar zweifelhaft sein, dass die Leistungspflicht der Beklagten überhaupt die Herstellung eines „Kontakts“ umfassen kann, denn es stellt sich die Frage, wie etwa eine Verurteilung zur Leistung und eine daraus folgende Zwangsvollstreckung funktionieren soll.

Man kommt also nicht umhin, die genannten Einzelleistungen anhand ihres objektiven Werts zueinander ins Verhältnis zu setzen und dann den Gesamtpreis entsprechend diesem Verhältnis auf die Einzelleistungen aufzuteilen, um so die Einzelpreise zu ermitteln. Sodann ist zu prüfen, welche Einzelleistungen zu welchem Anteil erbracht sind und welcher Wertersatzteil sich aus der Multiplikation des jeweiligen Einzelpreises mit dem Anteil der bereits erbrachten an der insgesamt geschuldeten Einzelleistung ergibt. Am Ende sind die Wertersatzteile für alle erbrachten Einzelleistungen zu einem Gesamtwertersatz für die erbrachte Gesamtleistung zusammenzurechnen. Eine entsprechende Formel (vgl. etwa AG Hamburg, Urteil vom 11.09.2017 - 23a C 350/16 -) hat die Beklagte aber nicht angewandt.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass sie all diese Erwägungen letztlich zugunsten des Kunden auf die tatsächlich zustande gekommenen Kontakte „umgelagert“ habe. Die Beklagte wird nicht behaupten wollen, dass der „Wert“ einer zwölfmonatigen Mitgliedschaft für den Kunden letztlich in sieben Kontakten besteht, die in der Regel bereits am ersten Tag erfolgen. Dies widerspräche schon dem eigenen Preismodell der Beklagten, die dann längere Laufzeiten und Vertragsverlängerungen ohne Mehrwert für den Kunden anböte.

bb. Die hinter dem „hidden link“ zu findenden Ausführungen zur Berechnung des Wertersatzes sind auch als Teil der Widerrufsfolgenbelehrung anzusehen. Im Zuge des Buchungsvorgangs, der in den Vertragsschluss mündet, hat der Kunde neben den AGB der Beklagten auch die Widerrufsbelehrung und die Regelung zum Wertersatz nebst produktbezogener Vertragsinhalte zu bestätigen. Dabei wird der Kunde nachvollziehbarer Weise die „Hinweise zum Wertersatz“, auf die unmittelbar in der nachfolgenden Zeile verwiesen wird, ebenfalls als Teil der Belehrung über die Folgen des Widerrufs verstehen, zumal ein Bezug zu den zuvor ausdrücklich in den Vertrag einbezogenen „Regelungen zum Wertersatz“ besteht (vgl. Abb. 2 auf Seite 4 der Klageerwiderung). Hieran ändert es auch nichts, dass der Link zu eben diesen Hinweisen als „hidden link“ ausgestaltet war. Denn gleichwohl war damit zu rechnen, dass Kunden diesen Link anklicken und die Hinweise zum Wertersatz zur Kenntnis nehmen werden. Zwar mag einerseits die nicht hervorgehobene textliche Gestaltung des Wortes „hier“ die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit verringert haben. Die inhaltliche Gestaltung des Satzes, in dem sich der Link „versteckte“, wiegt dies aber ohne weiteres wieder auf. So ist es durchaus verbreitet, dass ein Link hinter dem Wort „hier“ „verborgen“ wird, sodass der durchschnittliche Nutzer erwarten wird, dass er auch in diesem Fall durch einen Klick auf das Wort „hier“ zu den zuvor angekündigten weiteren Inhalten - in diesem Fall die Hinweise zum Wertersatz - gelangen wird. Dies gilt umso mehr, als auf den Satz „Hinweise zum Wertersatz finden sie hier“ sonst gar nichts weiter folgte, was mit dem Thema Wertersatz zu tun hätte. Ohne den Link erschiene der Satz schlicht sinnlos. Der durchschnittliche Nutzer wird daher vermutet haben, dass schlicht vergessen worden sei, das Wort „hier“ in Fettdruck und roter Farbe darzustellen.

cc. Der Fehler steht einem Anspruch der Beklagten auf Wertersatz entgegen. Gemäß § 357 Abs. 8 Satz 2 BGB hat ein Unternehmer nur dann einen Anspruch auf Wertersatz, wenn er den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ordnungsgemäß informiert hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Bei nicht ordnungsgemäßer Information des Verbrauchers entfällt der Wertersatzanspruch. Der erörterte Passus stellt einen Bestandteil der Widerrufsbelehrung dar und ist daher geeignet, deren Ordnungsmäßigkeit i.S.d. § 357 Abs. 8 Satz 2 BGB zu beseitigen. Zwar ergibt sich aus den Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 EGBGB keine Pflicht zur Belehrung über die Berechnung des Wertersatzes oder gar die Höhe des Wertersatzes im Einzelfall (vgl. MüKoBGB/Fritsche § 357 BGB, 7. Auflage 2016, Rn. 31, Palandt/Grüneberg, 76. Auflage 2017, § 246a § 1 EGBGB, Rn. 9). Eine Widerrufsbelehrung darf aber keine Zusätze enthalten, die dazu führen, dass der Verbraucher von der Ausübung seines Widerrufsrechts abgehalten wird. Hierdurch würde der mit der Widerrufsbelehrung verfolgte Zweck, den Verbraucher über sein Widerrufsrecht richtig und umfassend zu informieren, nicht erreicht (BGH, Urteil vom 04.07.2002 - I ZR 55/00 -, Rn. 16). Der Passus zur Berechnung Wertersatz war vorliegend auch geeignet, den Verbraucher dazu zu bewegen, auf die Ausübung seines Widerrufsrechts zu verzichten, denn er musste befürchten, im Widerrufsfall den überwiegenden Teil des ursprünglich für die Gesamtlaufzeit des Vertrags vereinbarten Entgelts entrichten zu müssen (vgl. in ähnlichem Zusammenhang Rehberg, VuR

2014, 407, 409). Die von der Beklagten vermittelte Berechnung des Wertersatzes wurde daher zwar der Warnfunktion der Widerrufsfolgenbelehrung insoweit gerecht, als der Kunde von einem übereilten – die Folge der Verpflichtung zum Wertersatz außer Acht lassenden – Widerruf abgehalten wurde. Sie war aber zugleich dazu geeignet, den rational über einen Widerruf entscheidenden Kunden davon abzuhalten, den Widerruf auszuüben. Ein Kunde, der bis zur ins Auge gefassten Ausübung des Widerrufs bereits die Zahl der garantierten Kontakte realisiert hatte, durfte von einem Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 75 % des für die Gesamtlaufzeit vereinbarten Entgelts ausgehen. Er konnte deshalb dazu geneigt sein, vom Widerruf Abstand zu nehmen, da er nach der Berechnung der Beklagten für die weiteren 25 % des vereinbarten Entgelts während der gesamten Restlaufzeit die Leistungen der Beklagten weiterhin uneingeschränkt in Anspruch nehmen könnte. Ein Widerruf stellt sich daher nach den Angaben der Beklagten zur Höhe und Berechnung des Wertersatzes bei Widerruf als „schlechtes Geschäft“ dar.

dd. Dass der Passus zum Wertersatz nicht in den AGB der Beklagten und damit nicht in der als „Widerrufsbelehrung“ kenntlich gemachten Ziffer 11 der AGB enthalten ist, sondern sich in den „Hinweisen zum Wertersatz“ findet, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, zumal es sich inhaltlich um einen Zusatz zur Widerrufsbelehrung handelt.

2. Der Zinsanspruch hinsichtlich der Hauptforderung folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 249 Abs. 2 BGB, gemäß § 291 BGB nebst Zinsen ab Rechtshängigkeit.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

IV.

Nach § 511 Abs. 4 ZPO war die Berufung zuzulassen, um eine einheitliche Rechtsprechung sicherzustellen. Die Frage, ob die Beklagte im Falle eines fristgerechten Widerrufs Wertersatz verlangen kann und gegebenenfalls in welcher Höhe wird von den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg unterschiedlich beurteilt (das erkennende Gericht folgt - auch in der wesentlichen Begründung - etwa dem Urteil AG Hamburg 31a C 63/18, während das AG Hamburg z.B. in der Sache 22a C 96/17 einen Wertersatz teilweise zuerkannt hat).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Wetzlaugk-Rogge
Richter am Amtsgericht